

Arthur Schlegelmilch
Redaktionelle Überarbeitung: Martin Kirsch

Zentrale Probleme der modernen europäischen Verfassungsgeschichte

Kurseinheit 3:
Manipulative Verformungen des Verfassungsstaates, autoritäre und diktatorische Varianten politischer Herrschaft

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Kurs 04152 „Zentrale Probleme der modernen europäischen Verfassungsgeschichte“ ist Bestandteil des Masterstudiengangs Governance, Modul 1.3.

Apl. Prof. Dr. Arthur Schlegelmilch ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte und Biographie der FernUniversität in Hagen und arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte.

Dr. Martin Kirsch war Junior-Professor an der Universität Koblenz-Landau und ist derzeit Forschungsstipendiat der Gerda-Henkel-Stiftung.

Inhaltsübersicht zu Kurseinheit 3

1. Verformungen des Verfassungsstaates

- | | |
|--|----|
| 1.1 Bonapartismus im Vergleich (Martin Kirsch) | 1 |
| 1.2 Trasformismo als Beispiel von Elitenabsprachen in Italien um 1900 (Markus Schacht) | 20 |

2. Gegenentwürfe zum Verfassungsstaat

- | | |
|---|----|
| 2.1 Der franquistische Staat Spaniens als Verfassungstypus des Autoritarismus (Sören Brinkmann) | 34 |
| 2.2 Der „Ständestaat“. Österreich 1934 bis 1938 (Dieter A. Binder) | 43 |
| 2.3 Grundstrukturen faschistischer Herrschaft in Deutschland 1933-45 in vergleichender Perspektive (Martin Kirsch) | 63 |
| 2.4 Der Versuch einer staatsrechtlichen Legitimation des Führerstaates am Beispiel von Carl Schmitts „Der Führer schützt das Recht“ (Volker Böning) | 76 |

1. Verformung des Verfassungsstaates

1.1 Bonapartismus im Vergleich

Von Martin Kirsch (Berlin)

Zu den Besonderheiten der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jh. gehört eine sehr frühe Erprobung von direktdemokratischen Mitteln, die aber nicht einer wirklichen politischen Mitbestimmung der wahlberechtigten Bevölkerung dienten, sondern als Volksabstimmung vor allem populistische Züge trug, da es vornehmlich um die Bestätigung einer Person und ihres politischen Programms ging. Diese Ausnutzung des demokratischen Elements zur Stärkung der Exekutive begegnet uns erstmalig bei nach Napoleon Bonapartes Staatsstreich 1799, später aber auch bei Napoleon III. 1851/52 und in gewandelter Form in der Fünften Republik unter de Gaulle in Frankreich ab 1958/62. Diese ambivalente Seite des modernen Wahlrechts hat dazu geführt, dass der Bonapartismus zur Beschreibung unterschiedlicher politischer Systeme in Anspruch genommen wurde – zumeist dient er der Beschreibung der Probleme bei der Etablierung von neuen politischen Systemen mit breiter Wahlrechtsbasis.

Quellentext:

18. Mai 1804 **Kaiserreichsverfassung** („Verfassung des Jahres XII“)

Textwiedergabe nach: Martin Kirsch (Bearb.), Quellen zur Verfassungsgeschichte Frankreichs 1787-1814, in: Peter Brandt/ders./Arthur Schlegelmilch (Hg.), Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, CD-ROM 1: Europa um 1800, Bonn 2004, Dok. 3.2

„Organischer Senatsbeschluss vom 28. Floréal XII

Erster Titel

Art. 1. Die Regierung über die Republik wird einem Kaiser anvertraut, der den Titel "Kaiser der Franzosen" annimmt. - Die Rechtsprechung erfolgt im Namen des Kaisers durch Beamte, die er einsetzt.

Art. 2. Napoleon Bonaparte, gegenwärtig Erster Konsul der Republik, ist Kaiser der Franzosen.

...

Siebenter Titel. Von den Eiden

Art. 52. Innerhalb von zwei Jahren nach seiner Thronbesteigung oder nach Erlangung der Volljährigkeit leistet der Kaiser in Begleitung der Großwürdenträger des Kaiserreichs, -

der Minister - und der Großoffiziere und Großbeamten des Kaiserreichs dem französischen Volk auf die Bibel und im Beisein des Senats, - des Staatsrats, - der Gesetzgebenden Körperschaft, - des Tribunats, - des Kassationsgerichtshofs, - der Erzbischöfe, - der Bischöfe, - der Großoffiziere der Ehrenlegion, - (der Beamten) des nationalen Rechnungswesens, - der Vorsitzenden der Appellationsgerichte, - der Vorsitzenden der Wahlmännerversammlungen, - der Vorsitzenden der Konsistorien - sowie der Bürgermeister der sechsunddreißig bedeutendsten Städte des Kaiserreichs seinen Amtseid. Der Staatssekretär führt über den Vorgang der Eidesleistung ein Protokoll.

Art. 53. Der Eid des Kaisers lautet: - "Ich schwöre, die Unversehrtheit des Gebiets der Republik zu bewahren, die Gesetze des Konkordats und die Religionsfreiheit zu achten und für ihre Achtung zu sorgen; die Rechtsgleichheit, die politischen und bürgerlichen Freiheiten sowie die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter zu achten und für ihre Achtung zu sorgen; keine Steuer zu erheben und keine Abgabe einzuführen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind; die Einrichtung der Ehrenlegion aufrechtzuerhalten sowie nur im Hinblick auf das Interesse, das Glück und den Ruhm des französischen Volkes zu regieren."

...

Zehnter Titel. Von der Gesetzgebenden Körperschaft

...

Art. 79. Die der Gesetzgebenden Körperschaft übermittelten Gesetzesvorschläge werden den drei Sektionen des Tribunats zugesandt.

...

Art. 82. In ordentlicher Sitzung hört die Gesetzgebende Körperschaft die Sprecher des Staatsrats sowie der drei Tribunatssektionen an und stimmt über den (jeweiligen) Gesetzesvorschlag ab. In außerordentlicher Sitzung erörtern die Mitglieder der Gesetzgebenden Körperschaft unter sich Vor- und Nachteile des jeweiligen Gesetzesvorschlags.

Art. 83. Die Gesetzgebende Körperschaft tritt zu einer außerordentlichen Sitzung (in folgenden Fällen) zusammen: -1. Auf Einladung des Vorsitzenden, bei inneren Angelegenheiten der Körperschaft; - 2. Auf ein dem Vorsitzenden unterbreitetes Ersuchen hin, das von fünfzig Mitgliedern unterzeichnet wird. - In diesen beiden Fällen ist die Sitzung geheim, und die Erörterungen dürfen weder gedruckt noch verbreitet werden. - 3. Auf Ersuchen der dazu eigens ermächtigten Sprecher des Staatsrats. - In diesem Fall ist die außerordentliche Sitzung zwangsläufig öffentlich. - In außerordentlichen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

...

Sechzehnter und letzter Titel

Art. 142. Folgender Abstimmungsvorschlag wird dem Volk in den Formen des Erlasses vom 20. Floréal X unterbreitet: - "Das Volk will die Erblichkeit der Kaiserwürde in der direkten natürlichen und ehelichen bzw. der adoptierten Nachkommenschaft Napoleon Bonapartes sowie der direkten, natürlichen und ehelichen Nachkommenschaft von Joseph und Louis Bonaparte - so, wie sie durch den organischen Senatsbeschluss vom heutigen Tage geregelt worden ist."⁴

Bei der Quelle handelt es sich um einen der zentralen Texte der Verfassungsgeschichte des Bonapartismus. Die Verfassung des Kaiserreichs von 1804 war die dritte Verfassung, die in der Zeit der Herrschaft Napoleons erlassen wurde – sie steht im engen Zusammenhang mit den Vorschriften der Konstitutionen von 1799, die direkt nach dem Staatsstreich erlassen wurde, und derjenigen von 1802, die das Konsulat auf Lebenszeit einführt. In der beiliegenden Quelle sind diejenigen Textteile als Auszug wiedergegeben, die eine Einordnung des Herrschaftssystems in politischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht ermöglichen. Eine vollständige Lektüre des gesamten Textes würde das Bild abrunden, jedoch reichen die hier wiedergegebenen Textteile für das Nachvollziehen der Argumentation aus.

Zur Einführung in das Thema kann folgende Literatur empfohlen werden: Da der Bonapartismus eng mit der Person Napoleon Bonapartes verknüpft ist, liegt es nahe, sich dem Phänomen biographisch anzunähern. Die nach wie vor beste Biographie stammt aus der Feder von Jean Tulard, *Napoleon oder der Mythos des Retters. Eine Biographie*, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1982. Der Bonapartismus gehört zu den schillerndsten Begriffen, die in der Geschichtswissenschaft zur Anwendung kommen – dementsprechend umstritten ist er. Einen Überblick zu der Problematik bieten die nachfolgenden Bände: Karl Hammer/Peter Claus Hartmann (Hg.), *Le Bonapartisme/Der Bonapartismus, Phénomène historique et mythe politique/Historisches Phänomen und politischer Mythos*, (Beih. d. Francia 6), München 1977; Manfred Wüstemeyer, *Demokratische Diktatur. Zum politischen System des Bonapartismus im Zweiten Empire*, Köln usw. 1986; Frédéric Bluche, *Le bonapartisme* (Que-sais-je? 1980), Paris 1981; zur Problematik des Begriffes in Abgrenzung zum “Cäsarismus”: Dieter Groh, *Cäsarismus, Napoleonismus, Bonapartismus, Führer, Chef, Imperialismus*, in: Otto Brunner u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972 S. 726-771; Stefan Breuer, *Cäsarismus*, in: ders., *Bürokratie und Charisma. Zur politischen Soziologie Max Webers*, Darmstadt 1994, S. 202ff. Wer sich über die politischen Rahmenbedingungen der Herrschaft Napoleons informieren möchte: Martin Kirsch u.a., *Frankreich*, in: Peter Brandt/ders./Arthur Schlegelmilch (Hg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*, Bd. 1: Europa um 1800, Bonn 2006, S. 214-335 mwN für die neuere Literatur; Thierry Lentz, *Nouvelle histoire du premier empire*, Bd. 3 : *La France et l'Europe de Napoléon, 1804 – 1814*, Paris 2007; Erich Pelzer, *Napoleons neue Kleider? Neuerscheinungen rund um die 200-Jahrfeier der Kaiserkrönung*, in: *NPL* 2007 (2), 245-292; Michael Erbe, *Geschichte Frankreichs von der Großen Revolution*

bis zur Dritten Republik 1789-1884, Stuttgart usw. 1982. Eine Anwendung des Bonapartismus-Konzepts für die Politikwissenschaft bietet: Alain Rouquié, *L'hypothèse "bonapartiste" et l'émergence des systèmes politiques semi-compétitifs*, in: *Revue française de science politique* 25 (1975) S. 1077ff., 1097ff., 1103ff. Einen Überblick über bonapartistisch geprägte Regime im Europa des 19. Jhs. vermittelt schließlich: Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jh. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp - Frankreich im Vergleich*, Göttingen 1999, S. 204-298.

Revolutionär-republikanische Tradition und Monarchisierung der Herrschaft

Ein organischer Senatsbeschluss als „Verfassung des Jahres XII“? Trotzdem es sich um einen Text aus der Epoche des modernen Verfassungsstaates seit 1776/89 handelt, erscheint er auf den ersten Blick hin doch ziemlich fremd. Beginnen wir mit dem Anlass: Mit dem am 28. Floréal des Jahres XII erlassenen organischen Beschluss reagierte der Senat der französischen Republik auf die nach der Aufdeckung einer royalistischen Verschwörung im März 1804 immer stärker in der französischen Öffentlichkeit laut gewordene Forderung, die Macht Napoleon Bonapartes auf eine noch stabilere Grundlage als auf das seit 1802 auf Lebenszeit bestehende Konsulat zu stellen. Warum erließ gerade der Senat einen derartigen Beschluss? Im Rahmen der Verfassung der französischen Republik von 1799 mit ihren 1802 erfolgten Änderungen war er das zuständige Organ, falls die Konstitution geändert werden sollte. Auch fünfzehn Jahre nach der Revolution von 1789 war es also (noch) selbstverständlich, dass entlang der in einem generell-abstrakten Rechtstext festgelegten Machtbefugnisse gehandelt wurde. Dementsprechend wurde auch der Staatsrat – ein juristisches Expertengremium – befragt, ob man die Erblichkeit zur Grundlage der Regierung Frankreichs machen sollte. Man muss sich dabei vor Augen führen, dass in diesen Gremien ja nicht etwa Royalisten saßen, sondern vornehmlich ehemalige Revolutionäre, die, wenn sie sich nicht sogar nach 1792 ganz bewusst für die Abschaffung des bourbonischen Königtums eingesetzt hatten, zumindest doch von der Errichtung der Republik profitiert hatten.

Auch das Datum der Quelle – 28. Floréal XII – verweist auf diese republikanische Tradition, denn der von den Jakobinern 1793 rückwirkend eingeführte revolutionäre Kalender, der die neue Ära mit dem Beschluss der Législative zur

Abschaffung des Königtums am 21.9.1792 beginnen ließ,¹ war noch in Kraft; aber – so darf hinzugefügt werden – nicht mehr lange. Denn ein gutes Jahr nach der Kaiserkrönung Napoleons (2.12.1804) kehrte Frankreich mit dem Jahreswechsel zum 1.1.1806 zur alten Zählung zurück. Die Monarchisierung der Revolution beendete diese äußerst symbolträchtige, aber doch noch recht junge Tradition, die zudem außerhalb Frankreichs kaum Nachahmung gefunden hatte.

Welcher Art war nun diese neue monarchische Herrschaft? Sie war konstitutionell und (wie noch näher zu zeigen sein wird) auch plebiszitär. Dafür muss im Vorfeld kurz dargelegt werden, was an dieser Stelle unter konstitutionell verstanden werden soll. Abweichend vom deutschen verfassungshistorischen Wortgebrauch und in Anlehnung an die inhaltlichen Begriffsbestimmungen im Englischen, Französischen oder auch Italienischen wird Konstitutionalismus nicht nur auf die konstitutionelle Monarchie des 19. Jahrhunderts bezogen, sondern generell als die Idee der Machteinschränkung der politisch Herrschenden im Staat durch eine (geschriebene) Verfassung bezeichnet, die zudem universal für die auf dem Gebiet der Herrscher Lebenden galt und nicht nur partikular zwischen den Vertragspartnern (etwa Fürst und Stände). Das konstitutionelle Element lässt sich an den Artikeln des Zehnten Titels über die Gesetzgebende Körperschaft erschließen – *lesen Sie bitte die Art. 79, 82 und 83*. Denn indem gemäß Art. 82 alle Gesetze der Zustimmung dieser parlamentarischen Kammer bedurften, war auch die Herrschaft Napoleon Bonapartes mit Hilfe einer Konstitution hinsichtlich ihrer Machtausübung eingeschränkt. Die von Sieyès in Anlehnung an die französische Verfassung von 1795 übernommene Teilung in das die Gesetze nur beratende Tribonat und in die über die fertigen Gesetzesvorlagen allein abstimmende Gesetzgebende Körperschaft (wobei ihr seit 1799 noch nicht einmal ein Diskussionsrecht über die Gründe für die Annahme oder Ablehnung eingeräumt wurde) gab der organische Senatsbeschluss von 1804 wieder auf, da sich diese Regelung für den Gesetzgebungsprozess als unpraktikabel erwiesen hatte. Nunmehr wurde der „Kammer der Schweigenden“ wieder ein Beratungsrecht eingeräumt (Art. 82, 83) – diesen Weg hatte bereits die

¹ Vgl. die Dekrete vom 05.10.1793 und 24.11.1793 über die Einführung des revolutionären Kalenders, in: Martin Kirsch (Bearb.), *Quellen zur französischen Verfassungsgeschichte 1787-1814*, in: Peter Brandt/Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilch (Hg.), *Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*, CD-ROM 1: *Um 1800*, Bonn 2004, 3.8.10 u. 3.8.11.

napoleonisch geprägte Verfassung der Italienischen Republik von 1802 gewiesen. Gleichzeitig entmachtete damit Napoleon das nunmehr in drei Fachsektionen geteilte Tribunat, wobei hier sicherlich zusätzlich die politische Absicht Pate stand, der in diesem Gremium sich zwischen 1799 und 1802 ausgebildeten Opposition endgültig den Garaus zu machen.

Praktiken der Herrschaft im Spannungsfeld von Recht und Macht

Wie stand es aber um die politische Praxis der konstitutionellen Herrschaft? War die monarchische Herrschaft Napoleon Bonapartes in der Verfassungswirklichkeit auch tatsächlich eingeschränkt oder regierte er vielmehr wie ein aufgeklärter Absolutist oder gar wie ein Diktator?²

Es ist nicht zu übersehen, dass Napoleon alles daran setzte, der parlamentarischen Gesetzgebungsarbeit deren politische Brisanz zu nehmen, indem er versuchte, den an sich politisch hochsensiblen Gesetzgebungsprozess gleichsam auf ein behördenartiges, technisches Verfahren zu reduzieren. Dies gelang aber nur zu Teilen, denn wenn auch die parlamentarische Debatte nicht mehr das große Forum der politischen Auseinandersetzung war, so verzichteten die Abgeordneten doch nicht auf die Möglichkeit der Mitgestaltung. Stattdessen verlagerte sich der Einfluss der Kammer in das Vorfeld der offiziellen Einbringung des Gesetzes im Rahmen der Ausschuss- und Anhörungsarbeit. Insofern darf auch in der Verfassungswirklichkeit der nicht unerhebliche Einfluss der Parlamente auf die inhaltliche Gestaltung der Gesetze nicht unterschätzt werden –

nur war diese Mitbestimmung nicht mehr an einem etwaigen Scheitern der Gesetzesinitiative der Regierung zu messen, denn wegen dieses "Vorverfahrens" scheiterten die Regierungsvorlagen seltener. Jedoch kam es trotz dieser politischen Praxis immer wieder zu ablehnenden Voten der Kammern: Der spektakulärste Fall ereignete sich im Jahre 1802, als der einführende Teil zum Code civil scheiterte, aber auch nach Einsprüchen zog die Regierung Gesetzesvorlagen etwa zur Friedensgerichtsbarkeit zurück bzw. brachte das

² Als Beispiele aus der neueren Literatur: pauschale Einordnung als Diktatur im Titel, aber differenzierte Betrachtung im Text etwa bei: Isser Woloch, *Napoleon and His Collaborators. The Making of a Dictatorship*, New York/London 2001, S. 50ff., 85ff., 186ff.; differenzierend im Hinblick auf einzelne Herrschaftsmethoden ab 1804: Thierry Lentz, *Le grand consulat. 1799-1804*, Paris 1999, S. 123ff., 505ff.; für weitere Nachweise in der Literatur bis 1998: Kirsch, *Monarch und Parlament*, S. 210ff.

Militärdienstgesetz erst nach entsprechenden Veränderungen wieder ein. Ähnliches lässt sich auch für das Zweite Kaiserreich beobachten.³ Ohne die Zusammenarbeit mit dem Parlament konnte also kein Gesetz zustande kommen, insofern war auch die Herrschaft Napoleon Bonapartes lange Zeit eine konstitutionelle Monarchie. Einschränkend muss sicherlich betont werden, dass dies ohne Abstriche nur für die Zeit von 1799 bis 1804 gesagt werden kann, bis 1810 schloss sich eine Übergangsphase an, in der teils die Rechte des Parlaments respektiert wurden (in diese Zeit fallen die anderen großen Kodifikationsarbeiten), teils aber auch mit Hilfe des Senats an ihm vorbei agiert wurde, während in den letzten vier Jahren bis 1814 Napoleon I. ohne Zweifel eine autokratische Herrschaft ausübte, da er sich regelmäßig über Verfassungsbestimmungen hinwegsetzte (die drastische Verschärfung der Pressezensur, die Einrichtung der Staatsgefängnisse zur Gefangennahme von Personen ohne Strafprozess oder die Erhöhung von Steuern erfolgte nur durch Dekret statt durch Gesetz), jedoch ohne die jährliche Einberufung der Kammer und die parlamentarische Genehmigung der Gesetze und des Budgets abzuschaffen.

Erklären lässt sich diese Entwicklung, wenn man sich die Ausgangssituation im Jahre 1799 vor Augen führt: Die Direktorialverfassung des Jahres 1795 verstand es nicht, die starke politische, soziale und religiöse Zerrissenheit, welche die Revolution verursacht hatte, mit Hilfe der Konstitution auszugleichen, stattdessen verschärfte die strikte Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative noch die Konflikte, was häufig zu Staatsstreichen führte.

Als Napoleon Bonaparte von einem wenig erfolgreichen Feldzug aus Ägypten zurückkehrte, existierten im Parlament drei verschiedene politische Lager, die zudem mit Ansprüchen verschiedener sozialer Gruppen korrespondierten. So konnte er zwischen drei Möglichkeiten wählen, „der Revolution ein Ende zu bereiten: Die Rückkehr zu Monarchie und Aristokratie (mit einem neuen oder dem alten Königshaus); die Konsolidierung der Errungenschaften des Bürger- und Bauerntums; die Befriedigung der Pariser Sansculotten.“⁴ Napoleon, selbst bisher

³ Martin Kirsch, *Charismatische Herrschaftselemente in der konstitutionellen Monarchie - Frankreich 1851-1870 und Preußen-Deutschland 1862-1890 im Vergleich*, in: ders./Pierangelo Schiera (Hg.), *Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich*, Berlin 2001, S. 179-204.

⁴ Tulard, *Napoleon*, S. 18 (Zitat), 23ff.

ohne größere politische Erfahrungen, suchte alsbald Kontakt zu denjenigen führenden Staatsmännern, die planten, ihre Macht mit Hilfe einer revidierten Konstitution zu sichern. Dementsprechend sollte die kommende Verfassung republikanisch bleiben und die revolutionären Errungenschaften zugunsten des besitzenden Bürger- und Bauertums schützen. In Frankreich blieb damit auch nach dem Staatsstreich des 18. Brumaire eine "notabilité révolutionnaire" an den Schaltstellen der Macht, denn von den 300 Abgeordneten des Tribunats hatten nur 17 nicht bereits in einer der vorherigen parlamentarischen Versammlungen gesessen und zwei Drittel der Staatsratsmitglieder von 1799 verfügten über eine politische Erfahrung in den Parlamenten der Revolutionszeit. Im Verlaufe der napoleonischen Herrschaft nahm diese Tradition ab und stattdessen verschmolz ein Teil dieser Gruppe mit dem entstehenden neuen kaiserlichen Adel und dem nach Schließung der Emigrantenliste teilweise zurückgekehrten alten Adel zur "notabilité impériale".⁵ Wenn Sie *Art. 52* lesen, können Sie diese Entwicklung in gewisser Weise direkt an der „Verfassung des Jahres XII“ nachvollziehen, denn der Artikel benennt die Personen, welche bei der Eidesleistung des Kaisers anwesend sein sollen – hierzu gehörten neben den höchsten Staatsämtern von Exekutive, Legislative und Judikative sowie den Repräsentanten der französischen „Provinz“ (die Bürgermeister der 36 größten Kommunen Frankreichs) auch der neu geschaffene Adel (Ehrenlegion und die mit der Revision von 1804 neu eingeführten Großwürdenträger).

Was verband Napoleon mit dieser gesellschaftlichen Elite und warum fand er in den drei Volksabstimmungen 1799, 1802 und 1804 breite Zustimmung?

Auch an dieser Stelle hilft uns der Quellentext weiter, denn vieles lässt sich am Eid des Kaisers (*Art. 53*) ablesen, der als verfassungsrechtliches Gegenstück zur Krönung Napoleons unter Beisein des Papstes das politische Programm des Kaisertums zusammenfasst: An erster Stelle stand das „Gebot“, die Unversehrtheit des Gebietes der Republik zu bewahren – die im Verlaufe der Koalitionskriege seit 1792 betriebene innere und äußere Nationsstiftung sollte in ihrer territorialen Gestalt mit Hilfe des Kaisertums gefestigt werden. Napoleon Bonaparte hatte als

⁵ Jean-Louis Halperin, *Corps législatif*, in: Jean Tulard (Hg.), *Dictionnaire Napoléon*, o.O. 1987, S. 513f.; Charles Durand, *Conseil d'Etat*, in: *Dictionnaire Napoléon*, S. 475f.; Thomas D. Beck, *French Legislators, 1800-1834. A Study in Quantitative History*, Berkeley/Los Angeles/London 1974, S. 30f., 33ff.; Irene

bis dahin (zumeist) sehr erfolgreicher Feldherr einen gewichtigen Beitrag dazu geleistet und schöpfte aus diesen Erfolgen einen wichtigen Teil seiner Popularität.

An zweiter Stelle folgte eine zentrale Integrationsleitung des Kaisers: Die französische Nation war aufgrund der Religionspolitik der Revolutionäre (Zivilverfassung des Klerus 1790, massive Verfolgung der Eid verweigernden Priester und radikale Dechristianisierungsversuche 1793/94, Trennung von Kirche und Staat 1795) zutiefst zerrissen, was zudem auch gewichtige politische Folgen hatte, speiste sich doch ein bedeutender Teil des royalistischen Widerstandes innerhalb Frankreichs aus der Ablehnung der bisherigen Religionspolitik. Napoleon versuchte diesen Riss durch die französische Gesellschaft mit Hilfe des Konkordats von 1801 und den ergänzenden 1802 als Gesetz erlassenen „organischen Artikeln“, die auch die Verhältnisse der protestantischen Minderheit regelten, zu verringern.

Danach werden in der Eidesformel die Sicherung der wichtigsten revolutionären Errungenschaften aus der Sicht der regierenden Brumairianer benannt: die Rechtsgleichheit, die politischen und rechtlichen Freiheiten (wobei die politischen Freiheiten aufgrund von Pressezensur und Vereinigungsverboten bereits starken Beschränkungen unterlagen, während die bürgerlichen Rechte mit Hilfe des Code civil, später auch des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung besser abgesichert wurden) und schließlich die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter. Die Nationalgüter waren ein wichtiger Schlüssel für die Bejahung der Ergebnisse der Revolution. Hierbei handelt es sich um Grundbesitz der Kirche (ab 1789) und später dann der enteigneten Emigranten, wobei es sich insgesamt um 10-20 % des gesamten in Frankreich befindlichen Eigentums handelte. Von den Verkäufen profitierten beinahe alle gesellschaftlichen Schichten vom Adel bis zu den landlosen Lohnempfängern; am stärksten kamen dabei das Handelsbürgertum und teilweise auch die für den Markt produzierenden Bauern zum Zuge, während der Landhunger der Unterschichten nur bedingt befriedigt wurde, jedoch viele Kleinstparzellen entstanden.⁶

Collins, *Napoleon and his Parliaments, 1800-1815*, London 1979, S. 18, 94ff.; Martyn Lyons, *Napoleon Bonaparte and the Legacy of the French Revolution*, London 1994, S. 160ff.

⁶ Louis Bergeron, *Nationalgüter*, in: François Furet/Mona Ozouf, *Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution*, Bd. 2, Frankfurt/M. 1996, S. 804-815.